



# **Der Strafprozess.**

## Ziele und Ablauf des Strafverfahrens





### Ziele des Strafverfahrens

Als Ausprägung des staatlichen Gewaltmonopols ist es dem Staat vorbehalten, Strafen für bestimmte Verhaltensweisen zu verhängen. Da die Ausübung von Selbstjustiz für erlittene Verletzungen verboten ist, besteht die Pflicht des Staates, für den Schutz der Allgemeinheit durch eine staatliche Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern Sorge zu tragen. Betroffene Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf eine funktionstüchtige Strafrechtspflege.

Welche Verhalten unter Strafandrohung verboten sind und welche Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vor-

schriften drohen, ist im Strafgesetzbuch (StGB) und vielen anderen Gesetzen, wie etwa dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), geregelt. So heißt es z. B. in § 223 StGB:

**„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“**

Mit den Strafvorschriften will der Gesetzgeber wichtige Gemeinschaftsgüter schützen und das friedliche Zusammenleben sichern.

## 4 Strafprozess

Im Strafverfahren sollen Straftaten in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt und gerecht geahndet werden. Leitprinzipien unseres Verfahrensrechts sind daher Wahrheit und Gerechtigkeit.

Die Erforschung der Wahrheit darf es dabei in einem Rechtsstaat aber nicht um jeden Preis geben. Die Entscheidung muss in einem ordnungsgemäßen und fairen Verfahren zustande kommen. So sind Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass sie nicht zu einer Aussage verpflichtet sind und eine Verteidigerin oder ein Verteidiger hinzugezogen werden kann.

Schließlich dient das Strafverfahren dem Ziel, Rechtsfrieden zu schaffen. Indem es

(möglicherweise nach Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens) rechtskräftig abgeschlossen wird, wird die Straffrage abschließend beantwortet. Dies liegt sowohl im Interesse von Beschuldigten als auch der Allgemeinheit.

### Die Verfahrensabschnitte

Man unterscheidet drei Abschnitte des Strafprozesses:

- das Ermittlungsverfahren,
- das Zwischenverfahren und
- das Hauptverfahren.

### Das Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren (auch „Vorverfahren“ genannt), führt die Staatsanwaltschaft das Verfahren. Sobald sie vom



Verdacht einer strafbaren und verfolg-  
baren Handlung erfährt, hat sie die Sach-  
lage zu erforschen. Es steht also nicht in  
ihrem Ermessen, ob sie einschreiten will  
oder nicht. Die Staatsanwaltschaft ist zur  
Strafverfolgung gesetzlich verpflichtet  
(Legalitätsprinzip). Nur unter bestimmten  
Voraussetzungen darf sie davon absehen,  
den Fall weiter zu verfolgen oder eine  
Anklage zu erheben.

Die Staatsanwaltschaft ist zu strenger  
Objektivität verpflichtet. Sie hat auch Um-  
stände zu ermitteln, die die beschuldigte  
Person entlasten. Bei der Ermittlung des  
Sachverhalts wird sie von anderen staat-  
lichen Stellen, insbesondere der Polizei,  
unterstützt.

Die Entscheidung über besonders  
schwerwiegende Zwangsmaßnahmen,  
wie etwa die Entnahme einer Blutprobe  
oder Wohnungsdurchsuchungen, behält  
das Gesetz den unabhängigen Richt-  
erinnen und Richtern vor. Ausschließlich  
sie dürfen diese Eingriffe anordnen. Nur  
bei Gefahr im Verzug können solche  
Anordnungen auch von der Staatsanwalt-  
schaft oder teilweise der Polizei getroffen  
werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen  
entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob  
das Verfahren eingestellt oder Anklage  
erhoben wird. Reichen die Beweise für

eine Anklageerhebung nicht aus, wird  
das Verfahren mangels hinreichenden  
Tatverdachts eingestellt. Gegen die Ein-  
stellung des Verfahrens können Verletzte  
Beschwerde einlegen.

Nach Abschluss der Ermittlungen kann  
die Staatsanwaltschaft das Verfahren  
ebenfalls einstellen, wenn

- die Schuld der Verdächtigen als gering  
anzusehen ist und
- kein öffentliches Interesse an der  
Strafverfolgung besteht und
- es sich bei der Straftat um ein Vergehen  
handelt.

Besteht ein begrenztes öffentliches  
Interesse an der Strafverfolgung, kann die  
Staatsanwaltschaft die Einstellung des  
Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen  
(z. B. Zahlung einer Geldbuße) und von  
Weisungen (z. B. die Teilnahme an einem  
sozialen Trainingskurs oder die Mitwir-  
kung an einem Täter-Opfer-Ausgleich)  
abhängig machen.

### **Das Zwischenverfahren**

Mit der Anklageerhebung durch die  
Staatsanwaltschaft beginnt das Zwi-  
schenverfahren: Jetzt führt das Gericht  
das Strafverfahren und entscheidet dar-  
über, ob das Hauptverfahren zu eröffnen  
ist. Verdächtige werden im Zwischen-  
verfahren „Angeschuldigte“ genannt.

Das Gericht stellt den Angeschuldigten die Anklageschrift zu und befasst sich mit etwaigen Einwendungen und Anträgen. Es kann auch einzelne Beweiserhebungen vornehmen oder anordnen.

Wenn nach Auffassung des Gerichts die Angeschuldigten einer Straftat nicht hinreichend verdächtig erscheinen, lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Anderenfalls lässt es die Anklage ganz oder zum Teil zur Hauptverhandlung zu und bestimmt einen Termin. Sobald die Eröffnung der Hauptverhandlung beschlossen ist, gilt für Angeschuldigte die Bezeichnung „Angeklagte“.

### Das Hauptverfahren

#### Allgemeines

Die Hauptverhandlung ist der Schwerpunkt des Strafverfahrens. Welches Gericht für diese Verhandlung sachlich zuständig ist, hängt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von der Art und dem Gewicht des Tatvorwurfs ab.

Je nach der Bedeutung des Falles entscheidet entweder

- eine Richterin bzw. ein Richter am Amtsgericht als Einzelrichterin oder Einzelrichter (Strafrichterin bzw. Strafrichter),
- das Schöffengericht, das aus einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter am Amtsgericht (bei umfangreichen Sachen auch aus zweien) und zwei Schöffinnen und Schöffen besteht, oder

- die Strafkammer des Landgerichtes mit drei, u. U. nur mit zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen.

Bei bestimmten Delikten (z. B. schweren Staatsschutzdelikten) ist das Oberlandesgericht (Strafsenat) erstinstanzlich zuständig.

Wer im Einzelfall konkret zuständig ist, richtet sich nach einem Geschäftsverteilungsplan, den das Gerichtspräsidium bereits vor Beginn eines jeden Jahres aufstellt. Damit ist gewährleistet, dass sich das Gericht ohne Ansehen der Person bestimmt, dass also nach dem Grundgesetz niemand seinem „gesetzlichen Richter“ entzogen wird.

### Hauptverhandlung

Zu Beginn der Hauptverhandlung werden Angeklagte zunächst über ihre persönlichen Verhältnisse vernommen.

Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt verliest sodann die Anklage. Die Angeklagten können sich zur Sache äußern oder von ihrem Recht Gebrauch machen, ganz oder teilweise zu schweigen.

### Beweisaufnahme

In der darauffolgenden Beweisaufnahme muss das Gericht selbst die Rechtslage aufklären. Denn das Urteil darf nur allein

auf Grundlage der Hauptverhandlung gesprochen werden. Das Gericht kann hierzu z. B. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige vernehmen oder Urkunden auswerten. Deshalb müssen Zeuginnen und Zeugen vor Gericht erneut aussagen.

Während der Beweisaufnahme können sich alle Beteiligten äußern. So haben beispielsweise die Angeklagten die Möglichkeit, eigene Fragen an die Zeuginnen und Zeugen zu stellen.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten zunächst die Staatsanwaltschaft und dann die Angeklagten und ihre Verteidigerinnen oder Verteidiger das Wort. Angeklagte haben in jedem Fall die Möglichkeit des letzten Wortes.

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (Grundsatz der freien Beweiswürdigung). Bleiben für das Gericht letzte Zweifel an der Schuld der angeklagten Person bestehen, so darf



es sie nicht verurteilen („Im Zweifel für den Angeklagten“).

### Urteil

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils „Im Namen des Volkes“. Das Gericht verliest die Urteilsformel und teilt die Urteilsgründe mit. Wird gegen ein Urteil weder von der Staatsanwaltschaft noch von der verurteilten Person ein Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt oder bleibt das Rechtsmittel erfolglos, so wird das Urteil rechtskräftig und kann vollstreckt werden. Eine Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfah-

rens ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.

Mit Ausnahme von Verfahren gegen Jugendliche vollstreckt die Staatsanwaltschaft das Urteil. Urteile aus Verfahren gegen Jugendliche werden durch die Amtsgerichte vollstreckt.

### Das Strafbefehlsverfahren

Mit dem Strafbefehlsverfahren sieht das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren vor, in dem das Gericht ohne Hauptverhandlung entscheidet. Es ist daher nur in weniger bedeutsamen Sachen zulässig. Die Staatsanwaltschaft kann beim



Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen, wenn es um Geldstrafen geht oder, sofern die angeklagte Person eine Verteidigerin oder einen Verteidiger hat, um Bewährungsstrafen bis zu einem Jahr.

Gegen einen Strafbefehl können Beschuldigte Einspruch einlegen. In dem Fall wird eine Hauptverhandlung anberaumt. Geschieht dies nicht, so wird der Strafbefehl rechtskräftig. Er steht dann einem Urteil gleich und ist vollstreckbar.

Hat das Gericht Bedenken, ohne eine Hauptverhandlung zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Rechtsfolge für richtig, so bestimmt es einen Verhandlungstermin und leitet den Fall damit in das normale Strafverfahren über.

### **Beteiligung der Verletzten und Opferschutz**

Das Gesetz sieht für durch eine Straftat Geschädigte (Verletzte) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, sich am Verfahren zu beteiligen.

### **Privatklage**

Die Privatklage ermöglicht es Verletzten, bei einigen Delikten das Verfahren anstelle der Staatsanwaltschaft als Anklägerinnen bzw. Ankläger zu betreiben. Dies sind Delikte, die die Allgemeinheit weniger berühren (z. B. Hausfriedensbruch oder Beleidigung).

Die Staatsanwaltschaft verfolgt Privatklagedelikte nur, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Zu einer Mitwirkung im Privatklageverfahren ist die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet. Sie kann die Sache jedoch in jeder Lage des Verfahrens übernehmen.

Die Privatklage ist allerdings in der Regel erst zulässig, wenn vorher ein „Sühneversuch“ vor einer Vergleichsbehörde (Schiedsperson) durchgeführt und dieser erfolglos geblieben ist.

### **Nebenklage**

Mit der Nebenklage können sich Verletzte, die durch schwerwiegende Straftaten in ihren höchstpersönlichen Rechtsgütern betroffen sind, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage anschließen. Dies betrifft beispielsweise Opfer von Vergewaltigungen, Geiselnahme oder schweren Körperverletzungen. Auch in weiteren Fällen lässt das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Beteiligung der Verletzten zu. Sie müssen auf ihre Befugnisse von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht rechtzeitig hingewiesen werden.

### **Adhäsionsverfahren**

Das Adhäsionsverfahren bietet den Verletzten die Möglichkeit, einen gegen Beschuldigte aus der Straftat entstandenen zivilrechtlichen Anspruch auf Scha-



denersatz und Schmerzensgeld bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Dies gilt nicht in Strafverfahren gegen Jugendliche.

### **Psychosoziale Prozessbegleitung**

Die Verletzten haben außerdem das Recht, sich von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern während des gesamten Verfahrens professionell begleiten und betreuen zu lassen. Die Staatskasse übernimmt die Kosten hierfür, wenn die Begleiterin oder der Begleiter gerichtlich beigeordnet wurde.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist beispielsweise möglich für minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten. Für erwachsene Opfer

solcher Straftaten können psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter nur beigeordnet werden, wenn sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder besonders schutzbedürftig sind.

Weitere Informationen zu Privatklage-, Nebenklage- und Adhäsionsverfahren sowie zum Opferschutz und der psychosozialen Prozessbegleitung finden Sie

- im Bürgerservice des NRW-Justizportals ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de))
- auf der Internetseite [www.opferschutz.nrw.de](http://www.opferschutz.nrw.de)
- in dem vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen **Flyer „Die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“**





**Herausgeber:**

Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Stand: Juli 2017

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz  
finden Sie unter [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw) (Bürgerservice).  
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen  
08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**  
 **0211 837-1001**

[nrwdirekt@nrw.de](mailto:nrwdirekt@nrw.de)

**Druck:**

jva druck+medien, Geldern  
[www.jva-geldern.nrw.de](http://www.jva-geldern.nrw.de)

**Bildnachweis**

Justiz NRW: Titel, S. 3, 4, 7,  
8, 10